

PFLICHTANGABEN AUF LEBENSMITTELN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 40 vom 30. Januar 2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die **Lebensmittelkennzeichnung** für Verbraucher [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit“ des EP vom 16. März 2010

Berichterstatte(r)in: Renate Sommer (EVP-Fraktion; D)

Hinweis: Angaben zu Artikeln beziehen sich auf den Verordnungsvorschlag der Kommission.

► Allgemeines

- Der Ausschuss befürwortet grundsätzlich die verpflichtende Einführung von Nährwertmittelangaben auf abgepackten Lebensmitteln.
- Der Ausschuss lehnt die verbindliche Kennzeichnung von Nährwertangaben mit Ampelkennzeichnung ab. Den Mitgliedstaaten steht es aber frei, die Ampelkennzeichnung auf nationaler Basis einzuführen (Art. 34 Abs. 5 i.V.m. Art. 44).

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Grundsätze

- Es wird klargestellt, dass die Verordnung grundsätzlich nicht für Lebensmittel gilt, die erst am Verkaufsort verpackt werden (Änderungsantrag 39, Definition für „nicht fertig abgepacktes Lebensmittel“ in Änderungsantrag 48). Allerdings müssen auch über diese Lebensmittel Informationen über Zutaten bereitgestellt werden, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können (Änderungsantrag 182; KOM: Mitgliedstaaten können Ausnahmen zu den allgemeinen Pflichtangaben (Art. 9 und 10) vorsehen – ausgenommen Information über allergene Zutaten, Art. 41).
- Enthält ein Produkt ein imitiertes Lebensmittel bzw. einen Ersatzstoff, muss dies an „gut sichtbarer Stelle“ auf dem Produkt gekennzeichnet werden (Änderungsantrag 78, Definition für „Lebensmittellimitat“ in Änderungsantrag 63 KOM: –, Lebensmittelinformationen dürfen grundsätzlich nicht „erstlich irreführend“ sein).
- Bei der Regelung zur Verantwortung der Lebensmittelunternehmer für die Lebensmittelkennzeichnung stellt der Ausschuss die sprachliche Übereinstimmung zum bereits existierenden Lebensmittel- und Futtermittelrecht und dem dort festgelegten Prinzip der Verantwortlichkeit her (Änderungsantrag 84, vgl. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 zu Futtermitteln).

– Pflichtangaben

- Eine Mindestschriftgröße für auf der Verpackung angegebene Lebensmittelinformationen lehnt der Ausschuss ab (KOM: 3 mm ab einer größten Fläche von 10 cm² bei Verpackungen oder Behältnissen). Allein die deutliche Lesbarkeit muss gewährleistet sein. Die Kommission soll verbindliche Leitlinien zur Lesbarkeit von Verbraucherinformationen erarbeiten (Änderungsantrag 110, Definition für „Lesbarkeit“ in Änderungsantrag 53).
- Pflichtangaben sind auf der Lebensmittelverpackung anzugeben (Änderungsantrag 107; KOM: oder auf einer daran befestigten Etikettierung). Abweichungen von dieser Regel sind nicht möglich (Änderungsantrag 108; KOM: +, Art. 13 Abs. 3).
- Bei Verpackungen oder Behältnissen unter 80 cm² größter Oberfläche (KOM: unter 10 cm² größter Oberfläche) ist neben Lebensmittelbezeichnung, allergenen Zutaten, Nettomenge und Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum (so auch KOM) auch der Energiewert auf der Verpackung anzugeben (Änderungsantrag 125; KOM: –).
- Für in einem Produkt enthaltenes Nanomaterial muss die Liste der Zutaten „eindeutig“ einen Zusatz enthalten (Änderungsantrag 130; KOM: –).

– Pflicht zu detaillierten Nährwertangaben

- Die Nährstoffkennzeichnung auf der Verpackung umfasst neben Energiewert und Nährstoffmengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlehydraten, Zucker und Salz (soweit auch KOM) auch Eiweiß, Ballaststoffe sowie künstliche und natürliche Transfettsäuren (Änderungsantrag 144).
- Die Energie- und Nährstoffmengen sind pro 100 g oder pro 100 ml anzugeben (Änderungsantrag 150; KOM: Angabe alternativ pro Portion).
- Die verpflichtende Angabe von Energie- und Nährstoffmengen gilt nicht für alkoholische Getränke (Änderungsantrag 145; KOM: Ausnahme nur für Wein, Bier, Spirituosen vorgesehen).
- Wenn Eier „zu den ersten fünf Zutaten“ eines Lebensmittels zählen, muss die Form der Hühnerhaltung angegeben werden (Änderungsantrag 131; KOM: –).

– Herkunftsangaben

Herkunftsangaben sind zu treffen für Fleisch, Geflügel, Molkereiprodukte, Obst und Gemüse sowie für Produkte, in denen Fleisch, Geflügel oder Fisch verarbeitet wurde (Änderungsantrag 101; KOM: Angaben

zur Ursprungsland und Herkunftsort eines Lebensmittels nur, wenn darüber ein „nicht unerheblicher Irrtum“ des Verbrauchers möglich wäre).

– **Möglichkeit zur Veränderung der Pflichtangaben**

- Der Ausschuss lehnt die Ermächtigung der Kommission zur Änderung der Pflichtangaben über Ausschussverfahren und zur Abweichung von Pflichtangaben („Komitologie“; nach neuer Rechtslage: „delegierte Rechtsakte“ nach Art. 290 AEUV) an einigen Stellen ab (so etwa bei Art. 9 Abs. 2; 11; 14 Abs. 3; 23 Abs. 2; KOM: +).

– **Umsetzungsfrist**

Die Vorschriften zur Nährwertdeklaration (Art. 29 – 34) gelten für kleinere Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz unter 5 Millionen € erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung (Änderungsantrag 194; KOM: 5-jährige Umsetzungsfrist für Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz unter 2 Millionen €).

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Das Plenum des EP wird voraussichtlich am 18. Mai 2010 in 1. Lesung abstimmen. Im Anschluss daran wird sich der Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ voraussichtlich erst unter belgischer EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte mit dem Dossier befassen.